Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung. Nichtofficieller Theil.

Понедѣльникъ, 13. Августа 1862. № 92. Montag, den 13. August 1862.

Der Kork in der Landwirthschaft.

(Von Dr. Oscar Salzwedel in Naumburg.)

Wer unter allen Lesern kennt den Kork nicht? Wenigstens weiß jeder, daß man jene eigenthümliche Substanz, aus welcher die großen und kleinen Propfen, die Spunde u. s. w. bestehen, eben Kork ist. Hier und da hat der wohlhabend gewordene Landmann auch schon die Bekanntschaft des Korkes in Gestalt von Korksohlen gemacht, die er in die gehörig weiten Stiefeln unten hin bettet, um die mit dem Kummer des Geldes mehr und mehr verweichlichten Füße vor Nässe zu bewahren. Einzelne Wenige wissen nur noch, daß man den Kork auch anderweit in der Technik, in Fabriken und an Maschinen verwendet. Damit ist dann aber auch alle Kenntniß erschöpft, und der Landmann hat keine Zeit, sich mehr um einen, für ihn nach seiner Meinung so sehr unwichtigen Stoff weiter zu bekümmern.

Es ist fraglich, ob die größte Mehrzahl der Landwirthe von dem in Rede stehenden Gegenstand mehr weiß als angedeutet, ob nicht auch sie den Glauben hegt, der Kork liege ihren Interessen zu fern, um sich genauer um ihn zu bekümmern. Und dennoch ist dem nicht so, denn erstens ist der Kork unendlich weit verbreitet, und der Landmann hat ihn oft unwissentlich unter den Händen, zweitens spielt er in der Landwirthschaft eine so wohlthätige als unscheinbare Rolle. Diese Ueberzeugung wird sich am Ende dieses Aufsatzes jedem meiner Leser aufdrängen, und deshalb möge er mir denn folgen, um die Eigenthümlichkeiten des Korkes, seine Bildung, sein Wesen und die große Rolle kennen zu lernen, die er im Haushalte der Natur spielt.

Diejenigen, die da wissen, daß der Kork, wie wir ihn als solchen kennen, von gewissen Bäumen stammt, oder die ihn an den jüngern Zweigen einzelner bei uns heimischer Bäume, als Rüster und Ahorn gesehen haben, halten ihn für die Rinde der Bäume, was er aber an diesen im strengen Sinne des Wortes nicht ist, sondern er ist nur eine Wucherung derselben. Dem sei indessen so oder so, jedenfalls findet man den für die Technik tauglichen Kork immer an der Außenseite seiner Stammpflanze, und diese ist vor allen anderen die im südlichen Europa und im Oriente heimische Korkeiche, Quercus Suber Linné. Von diesem Baume nun wird der Kork genommen, indem man denselben in Zeiträumen von 5—6 Jahren von den älteren Bäumen abschält und ihn dann einer besonderen Behandlung unterwirft. Er besteht aus lauter kleinen, sehr flachen und sehr dünnwandigen Zellen, die eben als Korkzellen einen eigenthümlichen Stoff bilden und mit Luft gefüllt sind, welchem Umstande sie ihre größere oder geringere Elasticität verdanken, die den Werth des Korkes bestimmt.

Diesen seltenen Stoff nun, wenn auch als solcher dem bloßen Auge nicht kenntlich, zieht der Landmann jährlich mit seinen Produkten in einer wahrhaft Staunen erregenden Menge. Es wird dieses als keine Fabel erscheinen, wenn man bedenkt, daß, um nur eine Frucht zu erwähnen, die Schale der Kartoffel, wie wir sie an den gekochten Knollen kennen, nichts Anderes ist, als Korkstoff — wahrer, wirklicher Kork, der zu einem einzigen Stücke vereinigt eine ungeheure Dimension einnehmen würde. Und dieser Frucht ist eine so feste, die inneren Theile beschützende Hülle um so nothwendiger, als sie bestimmt ist, fast ein Jahr lang diese zum großen Theile so flüchtigen Stoffe zu fixiren. Hätte diese Frucht jene schützende Hülle nicht, so würde es uns unmöglich sein, nach Ablauf eines Jahres noch keimfähige Kartoffeln dem Boden anzuvertrauen, damit seine Kraft von Neuem ein wiederum fruchttragendes Gewächs erzeugen könne, und zwar aus folgendem Grunde.

(Schluß folgt.)

Die verbreiteten Gerüchte über den Branntwein.

(Schluß.)

Wenn zum 1. Januar 1863 bei irgend Jemanden Vorräthe von Branntwein nachbleiben und nicht angezeigt, sondern verheimlicht werden sollten in der Absicht, um der Accisezahlung zu entgehen, so wird nach Art. 34 der vorerwähnten transitorischen Vorschriften der der Verheimlichung Schuldige folgender Strafe unterworfen: sämmtliche als verheimlicht erwiesene Getränke werden confiscirt und von dem der Verheimlichung dieser Getränke Schuldigen wird das Dreifache von dem Betrage des Verkaufspreises der Getränke sammt der Accise beigetrieben. Wie soll man nun bei einer solchen Lage der Sache mit dem aufgekauften Branntwein verfahren?

Nichtanzeigen ist gefährlich, weil die Accise-Verwaltung, sobald es zu ihrer Kenntniß gelangt, daß irgendwo nicht angezeigte Getränke aufbewahrt werden, — nach Art. 33 der transitorischen Vorschriften das Recht hat, in Gemeinschaft mit der Polizei eine Durchsuchung anzustellen, und alsdann verfällt der Schuldige der vorerwähnten Strafe. Den Vorrath gänzlich zu verheimlichen, so, daß die Accise-verwaltung davon nichts erfahre, ist unmöglich, weil es an Denuncianten gewiß nicht fehlen wird, die nicht die Lust verspüren sollten, die der Krone unrechtfertig entzogene Steuer anzuzeigen und für die Entdeckung des Betruges die im Art. 29 der transitorischen Vorschriften ausgesetzte Belohnung zu verdienen, bestehend aus der Hälfte der von den des Verheimlichens Schuldigen beizutreibenden Strafgelder. Endlich ist das Anzeigen des Vorraths, wenngleich viel besser, dessenungeachtet auch nicht vortheilhaft, besonders wenn es ein großer Vorrath ist, weil für denselben die Accise beigetrieben wird. Kurzum, man kann erwägen wie man will und die Sache noch so schlau drehen, es ergiebt sich für denjenigen, der einen Vorrath anlegt immer ein gleiches Resultat — Verlust und immer Verlust und außerdem noch die Angst vor der Strafe für Betrug und unrechtfertige Aneignung des Staatseinkommens.

Es bleibt daher zur Vermeidung aller dieser Verlüste, dieser Nachtheile und Gefahren nur Eines übrig, und zwar: im laufenden Jahre nicht mehr Branntwein zu kaufen, als zum Gebrauch erforderlich ist und zwar so, daß zum folgenden Jahre 1863 gar keine Ueberreste nachbleiben. Das ist unsere Meinung und unser Rath, den wir allen Branntweinkäufern und Consumenten in der Absicht geben, um sie vor Verlüsten und Unannehmlichkeiten zu behüten. Wir hoffen, daß sie unsere klaren Auseinandersetzungen jenen falschen Gerüchten vorziehen werden, welche uns zu vorstehenden Erklärungen Veranlassung gegeben haben.

Gebilligt von der Censur. Riga den 13. August 1862.

Angekommene Fremde.

Den 12. August 1862.

Stadt London. Hr. Kaufmann Hofmeister, Hr. Dr. Bücker aus dem Auslande; Hr. Kaufmann Gumbert von Dorpat.

St. Petersburger Hotel. Frau Staatsräthin Berg nebst Familie, Hr. Baron Schlippenbach, Hr. Graf Keyserling, Hr. Baron Stempel von Mitau; Hr. Baron v. d. Ropp nebst Familie aus dem Auslande; Hr. wirkl. Staatsrath Stscherbinin, Hr. v. Mazulewicz nebst Familie von Dubbeln.

Hotel du Nord. Hr. Staatsrath Schyleiko von Dünaburg; Hr. Strojano, Hr. Küseritzky und Hr. Kaufmann Scholeff nebst Gemahlin von St. Petersburg.

Hr. Tit.-Rath Flachsberger von Grodno und Agent Knoblauch von Königsberg logiren im Hause Wiegand.

Den 13. August 1862

Stadt London. Madame Buchmann von St. Petersburg; Frl. v. Meiners von Mitau; Hr. Capitain Tunzelmann v. Adlerpflug von Wilna; HH. Gutsbesitzer Taube, Kaufleute Langhalm und Eickart aus Livland.

St. Petersburger Hotel. Frl. v. Wittenheim, HH. Garde-Marine-Lieutnant Kupffer und Coll.-Assessor Schmatkow nebst Gemahlin von St. Petersburg; Baron Roenne aus Livland;

Hotel du Nord. Hr. Lindsay aus England; Hr. Lieutnant Pukaloff von St. Petersburg.

Stadt Dünaburg. HH. Arrendatore Raue und und Kopmann, Verwalter Hachmeister und Baron v. Düsterloh aus Livland; Frau v. Jwanow von Kemmern und Hr. Landwirth Eulenburg von Mitau.

Goldener Adler. HH. Mechaniker P. Schultze von Reval; Professor E. Regot nebst Familie und Verwalter Kellner aus Livland.

Frankfurt am Main. Hr. Kaufmann Freiberg von Hapsal; Revisor Werner und Baron v. Tiesenhausen aus Livland; Madame Heiseler von Bilderlingshof; Hr. Ingenieur-Lieutenant Niewiarowitsch von Dünaburg.

Hr. Pastor W. Solowsky von Kolzen und Hr. dim. Stabsrittmeister Welämowitsch nebst Familie von Dubbeln logiren in der Lippingschen Einfahrt.

Fleischtaxe für das Rigasche Knochenhauer - Amt, beim Verkauf des Rindfleisches nach Gewicht

für ein Vierteljahr, nämlich die Monate August, September und October 1862.

Die besten Stücke, als: vordersten Rippenstücke, hohle Seite, Schwanzstück, Schamrippen, inneres Sackstück, Bruststück, kurzes Bruststück, Rinderbraten und das Mittel-Rippenstück, für ein Pfund

a) von gemästetem Vieh . . . . 11 K. S.

b) von ungemästetem Vieh . . . . 8 „ „

Die schlechten Stücke, als: Dickstücke, Lappen, Hals- und lange Bruststücke, halbe und ganze Lenden, Piepknochen, Hack-, Bein- und Kluft-Stücke, für ein Pfund

a) von gemästetem Vieh . . . . 7 „ „

b) von ungemästetem Vieh . . . . $4\frac{3}{4}$ „ „

Die Ueberschreitung der in der vorstehenden, obrigkeitlich angeordneten Fleischtaxe festgesetzten Fleischpreise beim Verkauf wird den hiesigen Knochenhauermeistern bei Androhung der im § 1131 des Strafgesetzbuches festgesetzten Strafe untersagt.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 8. August 1862.

	pr. 20 Garnitz.
Buchweizengrütze - - - -	— —
Hafergrütze - - - - - - -	— —
Gerstengrütze - - - - - -	— —
Erbsen - - - - - - - - -	— —
	per 100 Pfund
Gr. Roggenmehl - -	2 20 30
Weizenmehl - - - - - -	4 40 80
Kartoffeln pr. Tschet. -	— 80
Butter pr. Pud - - -	8 8 20
Heu „ „ K. - - -	50 55
Stroh „ „ „ - - -	40 45
	per Faden.
Birken-Brennholz -	5½ 4 80
Birken- und Ellern- -	— —

Ellern- - - - per Faden	4½ 3 50
Fichten- - - - - - - - -	3 50 80
Grebnen-Brennholz - -	2 25 50
Ein Faß Branntwein am Thor:	
½ Brand -	15 —
⅔ Brand -	17 50
	per Berkowez von 10 Pud.
Reinhanf - - - - - - - - -	— —
Ausschußhanf - - - - - -	— —
Paßhanf - - - - - - - -	— —
„ schwarzer - - - -	— —
Tors - - - - - - - - - -	— —
Drujaner Reinhanf - -	— —
„ Paßhanf - -	— —
„ Tors - - - -	— —

	per Berkowez von 10 Pud.
Flachs, Kron- - - - - -	44½
„ Wrack- - - - -	42
Hofs-Dreiband - - - - - -	40
Livländ. „ - -	—
Flachsbede - - - - -	—
Lichttalg, gelber - - - -	— —
„ weißer - - - -	— —
Seifentalg - - - - - - - -	— —
Talglichte per Pud - -	6 —
	per Berkowez von 10 Pud.
Seife - - - - - - - - - - -	38 —
Hanföl - - - - - - - - -	— —
Leinöl - - - - - - - - - -	34 —
Wachs per Pud - - - -	15½ 16

	per Berkowez von 10 Pud
Stangeneisen - - - - -	18 21
Neshinscher Taback - -	— —
Bettfedern - - - - - - -	60 115
Knochen - - - - - - - - -	— —
Pottasche, blaue - - -	— —
„ weiße - - -	— —
Säeleinsaat per Tonne	— —
Thurmsaat per Tschet. -	10¼ ½
Schlagsaat 112 ℔ -	— —
Hanfsaat 108 ℔ - - -	— —
Weizen à 16 Tscht. -	— —
Gerste à 16 „ -	— —
Roggen à 15 „ -	— —
Hafer à 20 Garz. -	1 25 —

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Monate	—	172⅝	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	174	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
dito	3 Monate	—	—	Centimes	per 1 Rbl. S.
Hamburg	3 Monate	—	—	S.H.Bo.	per 1 Rbl. S.
London	3 Monate	—	35	Pence St.	per 1 Rbl. S.
Paris	3 Monate	—	—	Cent.	per 1 Rbl. S.

Fonds-Course.	Geschlossen am 6.	7.	8.	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	„	„	„	„	„
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	„	„	„	„	„
4½ do. dito dito dito pCt.	„	„	„	„	„
5 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl.	„	„	„	95½	„
5 pCt. dito 3. & 4. do.	„	„	„	„	95
5 pCt. dito 5te Anleihe	„	„	„	96¼	„
5 pCt. dito 6te do.	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Hope & Co.	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Stieglitz & Co.	„	„	„	„	„
5 pCt. Reichs Bank-Billete	„	„	„	„	98¼
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	„	„	„	„	„

Fonds-Course.	Geschlossen am 6.	7.	8.	Verkäuf.	Käufer
Livl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	„	99½	„
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	„	„	„	„	„
Livl. Rentenbriefe	„	„	„	„	„
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	„	„	„	„	99
Kurl. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
Ehst. dito kündbare	„	„	„	„	99
Ehst. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
4 pCt. Poln. Schatz-Oblig.	„	„	„	„	„
Finnl. 4 pCt. Slb.-Anleihe	„	„	„	„	„
Bankbillete - - - - - - - -	„	„	„	„	„
4½ pCt. Russ. Eisenb.-Oblig.	„	„	„	„	
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Prämie pr. Actie v. Rbl. 125:	„	„	„	„	„
Gr. Russ. Bahn. volle Einzahlung Rbl. - - - -	„	„	„	„	„
	„	„	„	„	„
Gr. Rss. Bahn, v. E. Rb. 37½	„	„	„	„	„
Riga-Dünab. Bahn Rbl. 25	„	„	„	„	„
dito dito dito Rbl. 50	„	„	„	„	„

Bekanntmachungen.

Zur Begegnung möchlicherweise sich erhebender Zweifel in der Auffassung der Allerhöchst am 4. Juli 1861 bestätigten **Verordnung der Getränksteuer** Seitens der Herren Besitzer von Branntweinbrennereien, sowie der Verkäufer von Branntwein und Spiritus, hat die Gouv.-Getränksteuer-Verwaltung einen kurzen Auszug der wichtigsten Bestimmungen dieser Verordnung, welche auf die Ausmessung der Branntweinbrennereien auf die Eröffnung des Betriebes in denselben, des Verhaltens während desselben und auf den Verkauf des Branntweins aus den Kellern der Brennereien Bezug haben, zusammengestellt, und sind dieselben im Verlage der Livländischen Gouvernements-Typographie im Druck erschienen, und von derselben, sowie von den Gouv.-Bezirks- u. Districts-Inspectoren der Getränksteuer-Verwaltung für den Preis von resp. 18 Kop. S. zu beziehen.

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w. Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1 oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden.

№ 91. Riga, Montag, den 13. August 1862.

Angebote.



Das im Werroschen Kreise und Raugeschen Kirchspiele belegene priv. Gut Löwekülll, mit 2 Krügen und einer Wassermühle, einer vollständig eingerichteten Knechtswirthschaft nebst allem erforderlichen Inventario und einem Acker-Areal von ca. 200 Lofstellen, ist von St. Georgi 1863 ab in Pacht zu vergeben. Näheres zu erfragen auf dem Gute Bentenhof.

Bentenhof den 8. August 1862. 3

O. Baron Maydell.

(3 Mal für 45 Kop.)

Landw. Maschinen u. Ackergeräthe

aus der Fabrick von

H. F. Eckert in Berlin.

Aufträge werden entgegengenommen, Monteure gestellt und Reparaturen besorgt von

Tiemer & Co.,

große Sandstr. Nr. 32.

NB. Auf der Ausstellung in Mitau erhielt H. F. Eckert's **Göpel-Dreschmaschine** von den Preisrichtern eine Belobigung, ist daher besonders zu empfehlen. 2

(5 mal für 70 Kop.)

Nachfragen.

Ein unverheiratheter, gut empfohlener **Oeconomie-Schreiber**, der auch in der Landwirthschaft behülflich sein kann, findet sofort eine Anstellung. Näheres bei

Tiemer & Co.,

Riga, gr. Sandstraße Nr. 32. 3

(3 mal für 30 Kop.)

Auf dem im Werroschen Kreise und Raugeschen Kirchspiele belegenen priv. Gute Bentenhof wird ein tüchtiger **Branntweinbrenner gesucht**, und kann derselbe von Mitte October ab beschäftigt werden. Darauf Reflectirende wenden sich an die Gutsverwaltung 3

(3 Mal für 25 Kop.)

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen

№ 92. Понедѣльникъ, 13. Августъ — Montag, 13. August **1862.**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Отдѣлъ общій.

ПУБЛИКАЦІЯ.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи на имущество оставшееся послѣ умершаго Рижскаго мѣщанина Петра Никифорова Семенова, оставившаго духовное завѣщаніе съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе 6 мѣсяцевъ, считая со дня сей публикаціи и не позднѣе 31. Января 1863 г., въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими объявленіями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены. № 372. 2

Рига въ Ратгаузѣ, 31. Іюля 1862 г.

* * *

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи или наслѣдственныя права на имущество оставшееся послѣ умершей дѣвицы Анны Луизы Боде, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе 6 мѣсяцевъ, считая со дня сей публикаціи и не позднѣе 31. Января 1863 г.; въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока, они со своими объявленіями и наслѣдственными притензаніями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены.

Рига въ Ратгаузѣ, 21. Іюля 1862 г.

№ 371. 2

Лифл. Вице-Губернаторъ: Ю. ф. Кубе.

Старшій Секретарь Г. ф. Штейнъ.

Officieller Theil.

Allgemeine Abtheilung.

Proclam.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des mit Hinterlassung eines Testaments verstorbenen hiesigen Meschtschanins Peter Nikiferow Semenow irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 31. Januar 1863 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen. Nr. 372. 2

Riga-Rathhaus, den 31. Juli 1862.

* * *

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß der weiland unverehelichten Anna Louise Bode irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 31. Januar 1863, sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.

Riga-Rathhaus, den 31. Juli 1862.

Nr. 371. 2

Livl. Vice-Gouverneur: J. v. Cube.

Aelterer Secretair H. v. Stein.

Лифляндскихъ
ГУБЕРНСКИХЪ ВѢДОМОСТЕЙ
ЧАСТЬ ОФФИЦIАЛЬНАЯ.

Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный.

Locale Abtheilung.

Anordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden und amtlicher Personen.

Von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio ergeht desmittelst nochmals ein Aufruf an alle diejenigen, welche auf die von demselben zu besetzende Stelle eines Stadt-Ingenieurs reflectiren wollen, — sich bei diesem Collegio bis zum Ende des Augustmonats dieses Jahres zu melden.

Da von dem anzustellenden Stadt-Ingenieur theoretische und practische Fach- und Sachkenntnisse über Straßen-, Wege- und Chausséebauten, über Entwässerungs-Anlagen, Kanal-, Schleusen-, Ufer-, Damm- und Brückenbauten, gleichwie über verschiedene productive Anlagen, Kalköfen, Ziegeleien, Gypssteinbrüche ꝛc. gefordert werden, — so belieben die Herren Reflectanten, nach vorgängiger Kenntnißnahme der Dienstinstruction, welche täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, von 11 bis 2 Uhr Mittags in der Kanzellei des Cassa-Collegii eingesehen werden kann, ihren resp. Bewerbungs-Gesuchen die bezüglichen Atteste und Diplome über ihre theoretische Ausbildung und practische Befähigung zur Uebernahme solchen Amtes beizufügen.

Diejenigen Herren Ingenieure, welche bereits zu dem im Januar d. J. ausgeschriebenen Meldungstermine Gesuche eingereicht haben, werden hiermit ersucht, bis zum Ende dieses Monats in der Kanzellei des Cassa-Collegii zu erklären, ob dieselben auch gegenwärtig noch auf die zu besetzende Stelle reflectiren. Nr. 785. 3

Riga-Rathhaus den 10. August 1862.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Getränkesteuer-Verwaltung wird hierdurch mit Beziehung auf die diesseitige Publication d. d. 17. Juli a. c., Nr. 82 (Livländische Gouvernements-Zeitung Nr. 83), zur Kenntniß derjenigen Besitzer von Brennereien, deren Betrieb im Laufe dieses Herbstes beginnen soll gebracht, daß es zufolge desfallsiger Vorschrift des Herrn Dirigirenden des Finanzministeriums gestattet worden ist, die Pläne, welche von den Brennereibesitzern bei der Anzeige über die beabsichtigte Betriebs-Eröffnung mit den Beschreibungen der Brennereien den Bezirks-Verwaltungen vorstellig zu machen, wenn nicht zugleich mit der Beschreibung, sondern auch später nachgeliefert werden dürfen.

Gleichzeitig verweist die Gouvernements-Getränkesteuer-Verwaltung alle Diejenigen, welche sich über die Bestimmungen der Getränkesteuer-Verordnung informiren wollen, an die Beamten der Getränkesteuer-Verwaltungen.

Riga, den 8. August 1862. Nr. 205.

* * *

Zur Erfüllung desfallsiger Vorschrift des Herrn Dirigirenden des Finanzministeriums werden von der Livländischen Gouvernements-Getränkesteuer-Verwaltung alle diejenigen, welche für das Jahr 1863 Engros-Niederlagen zum Verkauf von Branntwein und Spiritus zu errichten beabsichtigen, hierdurch aufgefordert, möglichst bis zum 1. September a. c. dieser Verwaltung darüber Anzeige zu machen, an welchen Orten sie diese Niederlagen zu errichten beabsichtigen, aus welchen Quantitäten von Branntwein und Spiritus dieselben ungefähr bestehen werden, und zugleich anzugeben, ob die Engros-Niederlagen allein zur Versorgung des örtlichen Bedarfs, oder auch zur Versorgung der dem Livländischen Gouvernement benachbarten Gouvernements, und welcher namentlich errichtet worden sind.

Riga den 8. August 1862. Nr. 204.

Proclamata.

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau werden Alle und Jede, welche an den verstorbenen Flachswracker A. F. Liphart irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 1. Februar 1863, entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte allhier beim Rathe anzugeben und ihre fundamenta crediti zu exhibiren, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser präclusivischen Frist Niemand weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein soll. Nr. 1518.

Pernau-Rathhaus den 1. August 1862. 3

Torge.

Von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio werden Diejenigen, welche die außerhalb der Neupforte neuerbaute Marktschenke und die dazu ge-

hörigen Speisehallen für die Zeit vom 1. October 1862 bis zum 1. Januar 1866 in Pacht nehmen wollen, desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 16., 21. und 23. August d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 12 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Meistbote, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung der erforderlichen Saloggen beim Eingangs genannten Collegio zu melden.

Riga-Rathhaus, den 8. August 1862.

Nr. 784. 3

Лица, желающія взять на откупъ вновь отстроенный на пристани у Новыхъ воротъ шинокъ съ принадлежащими къ оному галлереями для продажи кушанья срокомъ отъ 1. Октября 1862 года по 1. ч. Января 1866 года, приглашаются симъ, явиться для объявленія предлагаемой ими наивысшей цѣны къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Рижской Коммисіи Городской Кассы 16., 21. и 23. ч. сего Августа, съ 12 часовъ полудня, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія условій и представленія требуемыхъ залоговъ.

Рига-Ратгаузъ, 8. Августа 1862 года.

№ 784. 3

* * *

Von der Commission zur Abtragung der Festungswerke werden Diejenigen, welche die Lieferung von Roheisen oder altem Gußeisen zu übernehmen gesonnen sind, hiermit aufgefordert, ihre Offerten mit Angabe des Quantums, das sie liefern können, und des Preises bis zum 18. August d. J. im technischen Büreau dieser Commission, welches täglich von 10 Uhr Morgens bis 3 Uhr Nachmittags geöffnet ist, zu machen. Die Commission bedarf im Ganzen circa 1300 Pud solchen Eisens, nimmt jedoch von einzelnen Lieferanten auch kleinere Quantitäten entgegen.

Riga, den 9. August 1862. Nr. 94. 3

Коммисія для срытія крѣпостныхъ верковъ г. Риги вызываетъ желающихъ принять на себя поставку сыраго желѣза или стараго чугуна, съ тѣмъ, чтобы объявленія о томъ сколько именно могутъ поставить и по какой цѣнѣ представили бы въ техническую Контору Коммисіи, которая ежедневно открыта отъ 10 часовъ утра до 3 часовъ пополудни. Всего потребно съ 1300 пудовъ, однакоже и принимаетъ отъ отдѣльныхъ поставщиковъ и меньшее количество.

Рига, 9. Августа 1862 года. № 94. 3

Von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß der auf den 7. August als letzter Termin anberaumte Ausbot zur Uebernahme der Wiederherstellung des Krüdnersdammes und Instandsetzung des bei der Pimenowschen Badestube befindlichen durch den letzten Eisgang beschädigten Bollwerks eingetretener Umstände halber bis auf Dienstag den 14. August ausgesetzt worden ist.

Riga-Rathhaus, den 7. August 1862.

Nr. 769. 1

* * *

Von der Dörptschen Bezirks-Verwaltung der Reichsdomainen wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß folgende im Dörpt-Pernauschen Kreise befindlichen Torfmoore auf 6 oder auf 12 Jahre, vom 23. April 1863 ab, in ihrem ganzen Umfange oder in beliebigen Parcellen, unter den vom Ministerio der Reichsbesitzlichkeiten gegebenen allgemeinen Normal-Bedingungen, welche in der hiesigen Canzellei zur Einsicht vorliegen, zum Pachtausbot zu stellen sind und die betreffenden Torge im Locale dieser Bezirks-Verwaltung am 17. September c., die Peretorge aber am 20. September 1862 abgehalten werden sollen.

Die zu verpachtenden Torfmoore sind:

1) unter dem publ. Gute Jaepern die beiden Torfmoore Metzaküll und Moiseküll, zusammen 250 Dessätinen groß,
2) unter Parrasma der dortige Torfmoor von 150 Dessätinen,
3) unter Kallie der dortige Torfmoor von 82 Dessätinen,
4) unter Arrosaar der Woahma-Torfmoor von 55 Dessätinen,
5) unter Alt-Riggen der dortige Torfmoor von 4 Dessätinen und
6) unter Woroküll der Looße-Torfmoor circa 3 Werst vom Hofe.

Dorpat, den 3. August 1862.

Nr. 1554. 1

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что во исполненіе указа Правительствующаго Сената, на пополненіе числящаго на Дворянинѣ Антонѣ Доманіевскомъ казеннаго взысканія, по не исправнымъ подрядамъ въ Артиллерійскомъ Департаментѣ Военнаго Министерства, всего въ количествѣ 4490 руб. 46 коп. с., назначено въ публичную продажу поступившее въ залогъ ненаселенное имѣніе жены Надворнаго Совѣтника Маріи Федоровой Бергштрессеръ, состоящее С. Петербургской губер-

ніи, Новоладожскаго уѣзда, 3. стана, пустошь Мустоселье, въ коей земли разнаго рода удобной и неудобной 1265 дес. 2073 саж., оцѣнено въ 5126 руб. 12½ коп. сер. Продажа сія будетъ производиться въ срокъ торга 28. Сентября 1862 года, съ узаконенною переторжкою чрезъ 3 дня, съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся

№ 6427. 1

* * *

Лепельскій Уѣздный Судъ объявляетъ, что въ имѣніи Кубличахъ назначена 7. будущаго Сентября аукціонная продажа имущества описаннаго у помѣщика Петра Селляво, заключающагося въ мебели, картинахъ, зеркалахъ, фортепіана, самоварахъ, мѣдной посудѣ, лошадяхъ, рогатомъ и мѣлкомъ скотѣ, зерновомъ хлѣбѣ, соломѣ, сѣнѣ и сѣти для рыбной ловли, оцѣненнаго въ 9623 руб. на выручку долговъ помѣщицѣ Софіи Довпаровой достальныхъ 2120 руб., Аннѣ Дашкевичевой 2000 руб., Эуфеміи Селлявиной 1025 руб., кормовыхъ и за не гербовую бумагу 37 руб. 38 коп. Недоимки по питейной продажѣ 240 руб. 45 к. и штрафа за не своевременное представленіе ярлыка 8 руб.

4. Августа 1862 года. № 546. 2

Auction.

Donnerstag den 16. August 1862 um 12 Uhr wird im Auctionslokal, Malerstraße Nr. 14, ein neues kleines hölzernes Haus auf einem Fundament, worin eine Badestube mit eisernem Ofen und Schornstein, gelegen in der St. Petersburger Vorstadt, kleine Sandstraße, neue Nr. 9, unweit der russischen Kirche, mit der Bedingung es abzureißen und wegzuschaffen, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

C. Helmsing,
Stadt-Auctionator.

* * *

Abreise halber werden Donnerstag den 16. d. M., Nachmittags 4 Uhr, in der Säulenstraße Haus Pawassa, neue Nr. 26, gegenüber dem Wöhrmannschen Hause, nachbenannte Möbelstücke öffentlich gegen baare Zahlung versteigert werden, als: 1 Divan mit Ledertuch bezogen nebst Stühlen, 5 Schränke (3 Kleider und 2 Wirthschaftsschränke), 2 Komoden, 1 Toilette, 4 Betten, mehre Tische, worunter 1 Nähtisch, 1 Wiege, 1 Kinderwagen, Küchengeräthe, Wassertonne mit Spännen und mehre andere Effecten.

H. Busch, st. Krons-Auctionator.

Abreisende.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Stepan Kirilow Ischewitz, Tatjana Pantelewa, Anna Larionowa Afonasjewa, Nikolai Iwanow Prudnikow, Georg Nicasius Asmus, Simon Rafaliew Schaefer, Saweli Afonasjew Sergejew, Filip Andrejew Tschulkow, Irina Alexejewa, Johann Victor Palmgrün, Maria Magdalena Marowsky, Johann Hermann Jürgensohn, Juliana Wilhelmine Iwanowa geb. Diemert, Awdotja Jakowlewa, Friedrich Sandersohn, Laser Falkowitsch Joffe, Berk Itzkowitsch Barkan, Ferdinand Lampp, Nikolai Trafimow, Alexander Ozoling,

nach andern Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. von Cube.**

Aelterer Secretair: **H. v. Stein.**